

Honorierung von Befundscheinen

Information zur Honorierung von Befundscheinen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) und dem Sozialen Entschädigungsrecht

Das Landesversorgungsamt des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales teilte mit Schreiben vom 31.01.2005 mit:

„Die Versorgungsverwaltung ist bei der Durchführung des SGB IX und des Sozialen Entschädigungsrechtes regelmäßig auf die Mithilfe der die Antragstellerinnen und Antragsteller behandelnden Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Nur sie verfügen über die entsprechenden Unterlagen, welche es erlauben, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Im Interesse der Patientinnen und Patienten an einer möglichst einfachen und schnellen Feststellung beantragter Gesundheitsstörungen bittet die Versorgungsverwaltung, eingehende Befundanforderungen der Ämter für Familie und Soziales möglichst kurzfristig zu bearbeiten. Nach § 20 Sozialgesetzbuch X besteht zudem die Pflicht zur Übermittlung von Befundscheinen als sachverständiger Zeuge.

Dieser gesetzlichen Pflicht auf der einen Seite steht auf der anderen Seite der Rechtsanspruch auf Entschädigung gegenüber.

Mit Artikel 2 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) vom 05.05.2004 wurde das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) veröffentlicht. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG).

Für Leistungen, die ab 01. 07. 2004 in Auftrag gegeben werden, hat die Entschädigung daher nach vorgenanntem Gesetz zu erfolgen.

1. Grundsätzliches

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist die Vorlage eines Befundscheines oder einer diesem gleichstehenden schriftlichen, ärztlichen Auskunft. Diese vom Arzt als einem sachverständigen Zeugen zu erbringende Leistung muss bestimmten Anforderungen genügen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ergeben. Ein Befundschein enthält demnach die Wiedergabe eigener fachlicher Wahrnehmungen in einer gewissen bewertenden Auswahl

sowie fachlicher Einordnung der betreffenden Wahrnehmungen. Nur soweit Aufzeichnungen über Gesundheitsstörungen (Krankheitsverlauf, Befunderhebung, Funktionsbeeinträchtigungen, Medikation u.a.) zum Gesamtbild der Gesundheitsstörung medizinisch eingeordnet werden, ist – anders als bei einfachen Zeugen – eine ärztliche Fachkunde erforderlich. Eine gutachterliche Äußerung leitet sich daraus noch nicht ab.

Mit dem JVEG ist der nach dem ZSEG zu entschädigende Rahmensatz durch einen Festbetrag ersetzt worden. Für alle Befundscheine ist nunmehr ein Betrag von 21,00 EUR zu erstatten. Voraussetzung ist allerdings auch weiterhin, dass der Befundschein den vorgenannten Anforderungen genügt. So kann für das ausschließliche Aufzählen von Diagnosen auch weiterhin keine Vergütung erfolgen.

Dies trifft auch für ungenügende Befundscheine, welche keine Äußerungen zu den gestellten Fragen oder Angaben zu einem falschen Patienten enthalten und für nicht rechtzeitig eingesandte Unterlagen oder Befundscheine zu.

Sind die Angaben des Arztes nicht verwertbar und entsprechen nicht den mit Auftragserteilung ergangenen Anforderungen, so kann auch keine Erstattung der Portokosten erfolgen.

2. Ausnahmen der Entschädigung in Höhe von 21,00 EUR

Eine bloße Mitteilung, zum Beispiel darüber, dass der Patient zurzeit in stationärer Behandlung ist oder seit geraumer Zeit nicht mehr in der Praxis vorstellig war, stellt keinen Befundschein dar. Diese Mitteilungen sind mit 3,00 EUR zu entschädigen. Zusätzlich können noch die entstandenen Porto- und Kopiekosten erstattet werden. Gleiches gilt für die Übersendung von vorhandenen Unterlagen ohne Erstellung eines Befundscheines. Auch für die Übersendung von unsortierten PC-Ausdrucken sind 3,00 EUR zuzüglich Portokosten und Kosten für die verwertbaren und notwendigen Kopien zu erstatten.

Die alleinige Mitteilung von Diagnosen erfüllt nicht die eingangs genannten Anforderungen an Befundscheine, so dass eine Kostenersatzung auch hier nicht erfolgen kann. Wir bitten alle Ärztinnen und Ärzte im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten deshalb, aussagefähige Befundscheine zu übersenden.

3. Schreibaussagen

Die Aufwendungen für die Ausstellung eines Befundscheines sind bei der pauschalen Erstattung (Nr. 200 der Anlage 2 zu § 10 JVEG) inbegriffen. In Anlehnung an das BSG-Urteil vom 09.02.2000, B 9 SB 10/98 R, kann daher zusätzlich keine Schreibgebühr erstattet werden, auch dann nicht, wenn der Befundschein zum Beispiel in einem externen Schreibbüro geschrieben wird. Wie bereits das BSG klar gestellt hat, wird der Arzt beim Ausstellen eines Befundscheines nicht als Sachverständiger, sondern sachverständiger Zeuge tätig. Er hat somit generell keinen Anspruch auf Erstattung der Schreibgebühr. Gem. § 7 Abs. 2 JVEG werden Kosten nur für Ablichtungen, die auf Anforderung des AFS gefertigt wurden, erstattet. Dabei ist für die Anfertigung von Ablichtungen für die ersten 50 Seiten für jede Seite eine Entschädigung von 0,50 EUR, für jede weitere Seite von 0,15 EUR und für Farbkopien von 2,00 EUR fällig.

4. Portokosten

Portokosten werden gem. § 7 Abs. 1 JVEG in der Höhe, in der sie angefallen und notwendig sind, auf Antrag zu erstatten. Bei Einsendung mittels Telefax oder Briefdienst sind die Kosten bis zu der maximalen Höhe zu erstatten, die auch mit Einsendung mittels Brief angefallen wären.

5. Umsatzsteuer

Für Leistungen gem. Nummern 200 und 201 der Anlage 2 zu § 10 JVEG wird keine Umsatzsteuer fällig.

6. Röntgenaufnahmen

Werden Röntgenaufnahmen übersandt, sind gem. geltender Abstimmung mit der KVS pauschal 6,50 EUR zu erstatten.

Im Einzelnen höhere nachgewiesene Kosten sind ebenfalls zu erstatten.

Im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten an einer schnellen und sachgerechten Feststellung der vorliegenden Gesundheitsstörungen bittet Sie die Versorgungsverwaltung auch weiterhin um gute Zusammenarbeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ämter für Familie und Soziales in Chemnitz, Dresden und Leipzig.“

Klaus Bemmann-Ender
Leiter des Landesversorgungsamtes